

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 68/2012
ausgegeben am: 17. Oktober 2012

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt am

Montag, 22. Oktober 2012, 15 Uhr,

im Stadtratssaal, Rathaus, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g

- I. Information der Verwaltung
- II. Beschlüsse
 1. Zuschuss zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger
 - 1.1 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 1 (70 Prozent Zuschuss)
 - 1.2 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 5 (100 Prozent Zuschuss für Mietausfall)
 - 1.3 als Einzelfallentscheidung für den Emmi-Knauber-Hort der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH
 - 1.4 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 2 (100 Prozent Zuschuss)
 - 1.5 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 2 (100 Prozent Zuschuss)
 2. Angebot der GAG zum Bau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte auf dem Gelände der Christian-Weiß-Siedlung
 3. Weihnachtsbeihilfe
 4. Zuschusserhöhungen für konfessionelle Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen (Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen, Ökumenische Fördergemeinschaft Ludwigshafen, Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen)
 5. Antrag der CDU-Stadtratsfraktion; Türkeireise Ludwigshafener Jugendlicher
 6. Antrag der Grünen im Rat; Externe Überprüfung des Kita-Essens
- III. Berichte
 1. Adoptionsvermittlung; Bericht der gemeinsamen Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer und des Rhein-Pfalz-Kreises
 2. Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“
 3. Kindertagesstättenbericht 2011/12
 4. Gemeinsamer Bericht Träger ambulanter Hilfen
 5. Jugendberufshilfe

Beantwortung von Anfragen

Ludwigshafen, den 15.10.2012

gez.
Walter Münzenberger
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2012/302

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Kanalbauarbeiten, Kanalsanierung Ludwigsplatz, Ludwigshafen

Mengenaufstellung:

Kanal DN 400 Steinzeug	77 m
Grabenaushub	1005 m ³
Verbau	1575 m ²
Fertigteilschächte DN 1200	1Stck
Stollenbau	108 m
Inlinersanierung	90 m

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **17.10.2012** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **60,00 EUR** bzw. **65,00 EUR mit CD** im GAEB-Format abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
-Submissionsstelle (4-111)
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 05.11.2012, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht sind während der Angebotsfrist beim Wirtschaftsbetrieb, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, Zimmer 335, Herr Böhle, Tel. 0621/504-6828 möglich.

Vergabepflichtstelle:

bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein
- Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt -

gez.	gez.
Peter Lubenau	Klaus Neuschwender
Technischer Werkleiter	Kaufmännischer Werkleiter

Bebauungsplan wird rechtskräftig;

Bebauungsplan Nr. 486 „Gewerbegebiet Bruchwiesenstraße“;
Stadtteil: Mundenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 486 „Gewerbegebiet Bruchwiesenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Südosten	durch die Wattstraße und die Pfalzwerke,
im Osten	im Wesentlichen durch die Wohnbebauung entlang der Pinien-, Hubertus-, Palmen-, Knappenweg- und Zedernstraße sowie durch den bestehenden Einkaufsmarkt am William-Dieterle-Platz,
im Norden	durch die Straßenkreuzung Schänzeldamm / Bruchwiesenstraße / Wollstraße und
im Westen	durch den Friedhof sowie die Richtung Maudacherstraße südlich anschließenden unbebauten Außenbereichsflächen und durch den bestehenden Einkaufsmarkt an der Maudacher Straße.

Er ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und

3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.10.2012
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez.
Dieter Feid
Beigeordneter



Widerspruchsmöglichkeit gegen Auskunftserteilung aus dem Melderegister

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein weist darauf hin, dass nach §18 Abs.7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 678) in Kraft getreten am 01.07.2011, durch die Änderung des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 28.04.2011 eine Übermittlungssperre eingeführt wurde.

Nach §18 Abs.7 MRRG ist eine Datenübermittlung im Sinne des §58 Abs.1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Weitergabe der persönlichen Daten kann schriftlich bei der Verwaltung widerrufen werden.

Weitere Informationen erteilt Ihnen das Bürgerbüro im Rathaus und in seinen Außenstellen Achtmorgenstraße, Oggersheim und Oppau.

Die Sprechzeiten sind:

Rathaus:	Montag bis Mittwoch Donnerstag Freitag	von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Oggersheim:	Montag, Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Oppau:	Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Achtmorgenstr:	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag Donnerstag (zusätzlich)	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr